

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 1 ZB 05.30344
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

§ 77 Abs. 2, § 78 Abs. 3 Nr. 3, § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG;
§ 108 Abs. 1 Satz 2, § 117 Abs. 2 Nr. 5, § 138 Nr. 6, § 173 VwGO;
§ 313 Abs. 3 ZPO.

Hauptpunkte:

Asylrecht;
Zulassung der Berufung (abgelehnt);
Darlegung von Zulassungsgründen (unzureichend);
formeller Begründungsmangel (verneint);
Mehrfachbegründung.

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Beschluss des 1. Senats vom 17. August 2005
(VG München, Entscheidung vom 4. März 2005, Az.: M 12 K 05.50044,
berichtigt am 4. Juli 2005)

1 ZB 05.30344
M 12 K 50044

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** * * * * *

***** ** * * * * *

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt * * * * *

***** * * * * *

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

***** * * * * *

***** * * * * *

- Beklagte -

wegen

Anerkennung als Asylberechtigter;

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen den
Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts München vom 4. März 2005,
berichtigt durch Beschluss vom 4. Juli 2005,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 1. Senat,
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Waltinger als Vorsitzenden,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Müller,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Priegl

ohne mündliche Verhandlung am **17. August 2005**
folgenden

Beschluss:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Gründe:

Der Antrag ist unzulässig, weil er nicht ausreichend begründet worden ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG).

Mit der Behauptung, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids, wird keiner der in Asylsachen allein maßgebenden Zulassungsgründe im Sinn des § 78 Abs. 3 AsylVfG geltend gemacht.

Der mit der Begründungsrüge geltend gemachte Verfahrensmangel (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 6 VwGO) ist entgegen den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG nicht ausreichend dargelegt. Die Darlegung eines Begründungsmangels erfordert, dass die Begründung des Verwaltungsgerichts aufgegriffen wird und dass aufgezeigt wird, dass diese den formellen Begründungsanforderungen nicht genügt. Unerheblich ist, ob die Begründung inhaltlich unzureichend ist (vgl. Eichberger in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 138 RdNrn. 135, 144, 146 und 149).

Ein Verfahrensmangel gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 6 VwGO liegt vor, "wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist". Das ist nicht nur der Fall, wenn die Entscheidung gar keine Begründung enthält, sondern auch, wenn die Begründung so unvollständig, unverständlich oder verworren ist, dass sie nicht erkennen lässt, welche Erwägungen für die Entscheidung maßgebend gewesen sind (BVerwG vom 5.6.1998 NJW 1998, 3290).

§ 138 Nr. 6 VwGO knüpft an den notwendigen (formellen) Inhalt eines Urteils nach § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO an. Diese gemäß § 84 Abs. 1 Satz 3 VwGO auf Gerichts-

bescheide entsprechend anzuwendende Bestimmung knüpft ihrerseits an § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO an. Danach sind in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Hierzu genügt eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht (§ 173 VwGO, § 313 Abs. 3 ZPO). Hat das Verwaltungsgericht – wie hier – in den Entscheidungsgründen gemäß § 77 Abs. 2 Alt. 1 AsylVfG festgestellt, dass es den Feststellungen und der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts folgt, und hat es deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen, dann kommt es darauf an, ob die Begründung des Verwaltungsgerichts zusammen mit den in Bezug genommenen Erwägungen eine formell ausreichende Begründung darstellt (Eichberger in Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 138 RdNr. 149).

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat keinen Begründungsmangel im Sinn des § 138 Nr. 6 VwGO dargelegt. Die bloße Behauptung, das Gericht habe nicht ausgeführt, worin die innerstaatliche Fluchtalternative zu sehen sei, reicht nicht aus. In dem Zulassungsantrag ist schon die Begründung des Gerichtsbescheids und die Bezugnahme auf den Bescheid des Bundesamts vom 20. Dezember 2004, in dem die Frage der inländischen Fluchtalternative ausführlich behandelt ist (Seite 10 f.), nicht aufgegriffen. Erst recht ist nicht in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt, warum diese Begründung nicht ausreichen soll.

Unabhängig davon ist nicht berücksichtigt, dass der Gerichtsbescheid auf dieser Begründung nicht allein beruht (vgl. BVerwG vom 26.10.1989 NVwZ-RR 1990, 379/381; vom 28.7.2005 – 9 B 14.05). Es handelt sich nämlich nur um eine von zwei je selbständig tragende Begründungen, und zwar um eine Hilfsbegründung. Gegen die Hauptbegründung, dass es sich bei den Auseinandersetzungen zwischen Christen und Muslimen weder um eine unmittelbare noch um eine mittelbare staatliche Verfolgung handle, sind aber keine durchgreifenden Zulassungsgründe geltend gemacht.

Die im Gewand der Gehörsrüge (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, § 138 Nr. 3 VwGO) erhobene Aufklärungsrüge (§ 86 Abs. 1 VwGO) und die Einwendungen gegen die Sachverhalts- und Beweiswürdigung stellen keine gesetzlichen Zulassungsgründe dar.

Der Kläger muss sich die Begründungsmängel seines Prozessbevollmächtigten zu-rechnen lassen (§ 173 VwGO, § 85 Abs. 2 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Der Gegenstandswert ergibt sich aus § 30 Satz 1 Alt. 1 RVG.

Waltinger

Müller

Priegl